

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Böhlen

Der Stadtrat der Stadt Böhlen hat am 28.10.2021 mit der Beschluss-Nr. 27/266/2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht mit Anlage sowie Lageplan zum Denkmalschutz (Stand: August 2021) zu billigen und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021 im Rathaus der Stadt Böhlen, Karl-Marx-Straße 5, im Sachgebiet Bauwesen, Zimmer 6, in 04564 Böhlen während der Dienststunden:

Montag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Informationen liegen ebenfalls aus:

Fachgutachten

- Umweltbericht einschl. Anlage zu den prüfpflichtigen Planinhalten

Stellungnahmen

- Landesdirektion Sachsen (Hinweise Altlasten Spülsee IAA, Altlasten Deponie DERAG, Freibad Böhlen berührt Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie regionalen Grünzug und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz, Immissionsschutz Flächen Dow Chemical)
- Regionaler Planungsverband Leipzig Westsachsen (Hinweise Freibad Böhlen berührt Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie regionalen Grünzug und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz, landwirtschaftliche Nutzflächen z. T. als perspektive Entwicklungsflächen Wald)
- Landratsamt Landkreis Leipzig (Hinweise Freibad Böhlen betrifft Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz und regionalen Grünzug, Kulturpark Böhlen zur denkmalpflegerischen Abstimmung, Immissionsschutz zur Wohnbaufläche Gauliser Straße / Zeschwitzer Straße / Mischgebietsfläche Großdeubener Bahnanlagen, naturschutzrechtlicher Anpassungen Feldlache Großdeuben / Wohnbaufläche Gauliser Straße / IAA, Waldmehrung, Rad- und Wanderwege)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hinweise Abstand Störfallbetriebe, Geologie, Hydrogeologie, Radioaktivität)
- Oberbergamt (Hinweise Grundwasserwiederanstieg, Altbergbau / Hohlraumgebiete)
- Staatsbetrieb Sachsenforst (Hinweise zu Bestandswaldflächen i. S. d. SächsWaldG)
- Kreisbauernverband Borna, Geithain, Leipzig e.V. (Hinweise zu Aufforstungsflächen nach freiwilliger Aufgabe, Heckenpflanzungen, Rad- und Wanderwege)

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Landesjagdverband Sachsen e.V. (Hinweise zum Vollzug von Maßnahmen – Monitoring, Kulturdenkmale, „Guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft)

Während der Auslegungsfrist wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum oben genannten Verfahren können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Bauwesen, Zimmer 5 der Stadt Böhlen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Rathaus vorläufig für den Publikumsverkehr geschlossen sein kann. Es wird daher um vorherige telefonische Anmeldung im Bauamt (Frau Wagenlehner Tel.: 034206/60922 oder per E-Mail: c.wagenlehner@stadt-boehlen.de) gebeten. Des Weiteren können die o. g. Unterlagen vom 22.11.2021 bis 23.12.2021 im Internet unter www.stadt-boehlen.de sowie www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadtverwaltung Böhlen schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Auch hierfür wird um vorherige telefonische Anmeldung (s. o.) gebeten.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden über die Offenlegungsfrist benachrichtigt und mit einem eigenen Schreiben direkt und einzeln gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Vereinigungen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG sind mit allen Einwendungen ausgeschossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Dietmar Berndt
Bürgermeister